

schriftliche Bestätigung auszustellen und dem ersuchenden Staatsorgan zuzuleiten.

§30

Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen

Die konsularische Amtsperson leitet Rechtshilfeersuchen der Gerichte und anderer Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und des Empfangsstaates weiter.

7. Abschnitt

Funktionen in Schiffsangelegenheiten

§31

Unterstützung für Schiffe

(1) Die konsularische Amtsperson leistet Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik, ihren Kapitänen und den anderen Mitgliedern der Schiffsbesatzungen, die sich in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern, Häfen oder Binnengewässern des Empfangsstaates (im folgenden als Gewässer bezeichnet) befinden, jede erforderliche Unterstützung. Sie ist berechtigt, sich an Bord des Schiffes zu begeben.

(2) Die konsularische Amtsperson achtet darauf, daß Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik in den Gewässern des Empfangsstaates die Rechte und Immunitäten gewährt werden, die ihnen nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und nach den zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen zustehen.

§32

Befugnisse

Die konsularische Amtsperson ist befugt,

1. die während der Reise eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung darüber zu befragen,
2. Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen sowie andere Dokumente auszustellen und zu verlängern, die nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Ladung vorgeschrieben sind,
3. die Schiffspapiere von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen,
4. bei Untersuchungen oder der Durchführung von Maßnahmen zuständiger Organe des Empfangsstaates an Bord eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik anwesend zu sein.

§33

Interessenvertretung und Rechtsschutz

(1) Die konsularische Amtsperson ersucht die zuständigen Organe im Konsularbezirk um Unterstützung, wenn dies im Zusammenhang mit dem Aufenthalt eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik in den Gewässern des Empfangsstaates, zur Hilfeleistung für den Kapitän, die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung, die sonstigen an Bord befindlichen Personen oder in bezug auf das Schiff oder dessen Ladung notwendig ist.

(2) Die konsularische Amtsperson unterstützt den Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung in Angelegenheiten, die von den zuständigen Organen im Konsularbezirk behandelt werden,

§34

Unterstützung für Kapitän und Besatzung

(1) Die konsularische Amtsperson unterstützt den Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung während des Aufenthaltes des Schiffes in den Gewässern des Empfangsstaates bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten.

(2) Die konsularische Amtsperson ist befugt,

1. Maßnahmen zur An- und Abmusterung eines Besatzungsmitgliedes zu treffen und Eintragungen in die Musterrolle des Schiffes vorzunehmen,
2. Konflikte zwischen dem Kapitän und einem anderen Mitglied der Schiffsbesatzung unter Beachtung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu klären.

(3) Die konsularische Amtsperson unternimmt die geeigneten Schritte, um eine erforderliche medizinische Behandlung des Kapitäns oder eines anderen Mitgliedes der Schiffsbesatzung oder einer sonstigen an Bord befindlichen Person herbeizuführen oder die Rückreise der betreffenden Person in die Deutsche Demokratische Republik zu ermöglichen.

§35

Hilfeleistung bei Havarie

Wird ein Schiff der Deutschen Demokratischen Republik in den Gewässern des Empfangsstaates von einer Havarie betroffen, so leistet die konsularische Amtsperson dem Kapitän, den anderen Mitgliedern der Schiffsbesatzung und den sonstigen an Bord befindlichen Personen die erforderliche Hilfe. Sie veranlaßt geeignete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapitäns bei der Sicherstellung des Schiffes und der Ladung sowie zur Reparatur des Schiffes.

§36

Luftfahrzeuge

Die §§ 31 bis 35 gelten sinngemäß für Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik.

8. Abschnitt

Wahlkonsuln

§37

Ernennung

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten kann Wahlkonsuln ernennen. Wahlkonsuln sind keine konsularischen Amtspersonen im Sinne des § 3 Abs. 1.

§38

Staatsbürgerschaft

Wahlkonsuln können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Bürger anderer Staaten sein.